

Drucksache Nr. 1627

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
I A 3 — 16.25

Düsseldorf, den 2. Dezember 1969

An den  
Herrn Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
D ü s s e l d o r f

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines  
Landesamtes für Agrarordnung**

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung beschlossen.

/ In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Zuständig ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, beteiligt ist der Innenminister.

**Kühn**

MM D06 / 1627-2

# Entwurf

## Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung

### Artikel I

Das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf und das Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster werden zu einem Landesamt mit dem Sitz in Münster vereinigt. Die Landesoberbehörde erhält die Bezeichnung „Landesamt für Agrarordnung“.

### Artikel II

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) — vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten „das Geologische Landesamt“ die Worte „das Landesamt für Agrarordnung“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „die Ämter für Agrarordnung“ ersetzt.

### Artikel III

1. Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739), geändert durch das Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319), wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Flurbereinigungsbehörden sind die Ämter für Agrarordnung, obere Flurbereinigungsbehörde ist das Landesamt für Agrarordnung.“

- b) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei dem Landesamt für Agrarordnung sind in der erforderlichen Zahl Spruchstellen für Flurbereinigung einzurichten.“

„§ 4

- c) § 4 erhält folgende Fassung:

Jede Spruchstelle für Flurbereinigung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; jeder von ihnen hat einen oder mehrere Stellvertreter.“

2. Das Gemeinheitsteilungsgesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319) wird wie folgt geändert:

- § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Für die Durchführung der Gemeinheitsteilungen (Auseinandersetzungsverfahren) sind die Ämter für Agrarordnung als Auseinandersetzungsbehörden und das Landesamt für Agrarordnung als obere Auseinandersetzungsbehörde zuständig.“

3. Das Gesetz zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens vom 19. November 1957 (GV. NW. S. 271) wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 wird gestrichen.  
b) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „das Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.  
c) § 1 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Landesamt für Agrarordnung ist obere Siedlungsbehörde.“  
d) In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung sind“ durch die Worte „Das Landesamt für Agrarordnung ist“ ersetzt.  
e) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Landesamt für Agrarordnung übt die Aufsicht über die Siedlungsunternehmen aus.“

- f) § 3 Abs. 1 wird gestrichen.  
g) § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ihre Zuständigkeiten gehen auf die Ämter für Agrarordnung über.“

- h) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Die Ämter für Agrarordnung“ ersetzt.
- i) § 4 wird aufgehoben.
4. Das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. NW. S. 222) wird wie folgt geändert:
- a) In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Den Länderämtern Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Dem Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die erforderliche Entscheidung des Landesamtes für Agrarordnung haben die Ämter für Agrarordnung einzuholen.“
- c) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für die Erledigung der Geschäfte sind, unbeschadet der Vorschrift des § 10, das Amt für Agrarordnung und das Landesamt für Agrarordnung zuständig.“
- d) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Liegen die Grundstücke in mehreren Bezirken oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirk sie gehören, so wird das zuständige Amt für Agrarordnung durch das Landesamt für Agrarordnung bestimmt.“
5. Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (PrGS. NW. S. 223) wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 1, § 5 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 werden die Worte „Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) In § 11 Abs. 1 und 2 sowie in § 12 Abs. 1 werden die Worte „Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Das Amt für Agrarordnung“ ersetzt.
6. Das Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (PrGS. NW. S. 226) wird wie folgt geändert:
- a) In § 12 Abs. 6 werden die Worte „Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Landesamt für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 werden die

Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Amtes für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amtes für Agrarordnung“ ersetzt.

7. Das Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 1 Buchstabe f) werden die Worte „der Leiter des Landessiedlungsamtes“ durch die Worte „der Präsident des Landesamtes für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 1 des Braunkohlengesetzes ist hinter Buchstabe f) der neue Buchstabe g) „der Geschäftsführer des Großen Erftverbandes“ zu setzen. Danach folgen — nunmehr unter h) bis p) — die übrigen Mitglieder des Braunkohlenausschusses — von bisher g) bis o) — in der bisherigen Reihenfolge.

8. Das Gesetz betreffend die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank vom 23. Juni 1933 (PrGS. NW. S. 199) wird wie folgt geändert:

In Artikel II werden die Worte „des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „des Amtes für Agrarordnung“ ersetzt.

9. Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136) wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Ämter für Flurbereinigung und Siedlung“ und „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Ämter für Agrarordnung“ und „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.

10. Das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) wird wie folgt geändert:

In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.

#### Artikel IV

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

## Begründung

- I. Durch das Gesetz vom 25. September 1820 (PrGS. S. 185) wurde für die Provinz Westfalen eine Generalkommission mit dem Sitz in Münster eingerichtet. Die Rheinprovinz erhielt durch Verordnung vom 20. Juni 1885 (PrGS. S. 304) eine Generalkommission mit dem Sitz in Düsseldorf. Ihnen nachgeordnet waren Spezialkommissionen.

Nach dem Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. NW. S. 222) führten die Generalkommissionen und die Spezialkommissionen die Bezeichnung Landeskulturämter und Kulturämter. Eine Änderung der Bezeichnung dieser Behörden würde erneut erforderlich, als im Jahr 1957 das Landessiedlungsamt aufgehoben wurde und seine Zuständigkeiten auf die Landeskulturbehörden übergingen. Auf Grund des Gesetzes zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens vom 19. November 1957 (GV. NW. S. 271) erhielt das Landeskulturamt Nordrhein die Bezeichnung Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung und das Landeskulturamt Westfalen die Bezeichnung Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung. Die 17 Ämter wurden in Ämter für Flurbereinigung und Siedlung umbenannt. Sitz und Bezirk des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung blieben von 1820 bis 1946 unverändert. Nach Eingliederung des Landes Lippe in das Land Nordrhein-Westfalen (21. Januar 1947) erweiterte sich dann der Bezirk entsprechend. Dagegen waren Sitz und Bezirk des Landesamtes Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung seit 1885 einigen Änderungen unterworfen. Insbesondere trat es gebietsmäßig nach Gliederung der Bundesrepublik in Länder Gebietsteile der ehemaligen Rheinprovinz an das Land Rheinland-Pfalz und an das Saarland ab. 1958 wurde der Sitz von Bonn nach Düsseldorf verlegt.

Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung sind nach § 7 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) Landesmittelbehörden, und zwar Spenderbehörden.

Die Sachverständigenkommission für die staatliche und kommunale Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem am 8. April 1968 erstatteten Gutachten — Teil C — für ein Landesamt als Landesoberbehörde ausgesprochen.

Der Entwurf sieht vor, die bisherige Bezeichnung der Behörden für Flurbereinigung und Siedlung „Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung“ und „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Agrarordnung“ und „Amt für Agrarordnung“ zu ersetzen. Maßgebend für diese Änderung der Behördenbezeichnungen sind folgende Erwägungen:

Die derzeitigen Behördenbezeichnungen geben die heutige Aufgabenstellung nicht annähernd wieder, weil sich die Aufgaben — auch unter Berücksichtigung des Rückgangs der Siedlung — insgesamt vermehrt haben. Die Flurbereinigung hat nämlich nicht mehr allein landwirtschaftliche Zielsetzung, sondern sie strebt die umfassende Neuordnung der Verfahrensgebiete an. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat sie eine weitgehende zeitliche und sachliche Koordinierungsbefugnis. Sie ist unter anderem auch zuständig für die liegenschaftsrechtliche Verwirklichung anderer Planungen, die Auflockerung der Ortslage und die Offenhaltung und Sicherung regionaler Grünzüge. Für die Widergabe der gesamten Aufgabenstellung sind die Bezeichnungen „Landesamt für Agrarordnung“ und „Amt für Agrarordnung“ geeignet. Sie sind kurz, schließen Verwechslungen z. B. mit den Behörden für die städtebauliche Umlegung sowie für die Grenzregulierung aus.

Die Zusammenlegung der beiden Landesämter wird sich in folgenden Punkten besonders vorteilhaft auswirken:

1. Einheitliche Dienst- und Fachaufsicht über die Ämter; Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe und Straffung des Aufgabenvollzuges,
2. Delegation von Aufgaben auf den Gebieten der Flurbereinigung, der Agrarstrukturverbesserung und der Siedlung von dem Landesamt auf die Ämter,
3. Neuorganisation des Landesamtes unter Berücksichtigung einer sachgerechten Aufgabenverteilung und Anpassung an den neuen Aufgabenbestand,
4. Neuorganisation der Ämter, insbesondere unter Berücksichtigung der Planung durch Bildung der erforderlichen Anzahl von Planungsgruppen.

Die Unterbringung der neuen Landesoberbehörde im Gebäude des Landesamtes Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster ist nach Verlegung einer nachgeordneten Behörde ohne besonderen Kostenaufwand möglich.

- II. Artikel II Nr. 1 ergänzt § 6 Abs. 2 LOG durch Aufnahme des neuen Landesamtes in den Katalog der Landesoberbehörden. Durch Artikel II Nr. 3 werden die dem Landesamt für Agrarordnung nachgeordneten Behörden in „Amt für Agrarordnung“ umbenannt.

Artikel III Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2, Nr. 3 Buchstaben b), c), d), e), g), h) und Nr. 4 Buchstaben a) bis d), Nr. 5, 6, 7, 8, 9 und 10 beinhalten die Anpassung an die neue Bezeichnung des Landesamtes nach Vereinigung und an die neue Bezeichnung der Ämter sowie die Einfügung des Geschäftsführers des Großen Erftverbandes.

- III. Artikel III Nr. 1 Buchstabe b) enthält eine materielle Änderung des § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953, wonach bei einem Landesamt nunmehr mehrere Spruchstellen für Flurbereinigung eingerichtet werden können. Bisher war bei jedem Landesamt eine Spruchstelle eingerichtet. Artikel III Nr. 1 Buchstabe c) paßt den Text der vorerwähnten Änderung an.

- IV. In Artikel II Nr. 2 und Artikel III Nr. 3 Buchstaben a), f) und i) sowie Nr. 4 Buchstabe d) werden Vorschriften ganz oder teilweise als überholt gestrichen.

-8-

Ausgegeben am 8. Dezember 1969

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 98 42 97, zu beziehen.